VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

§ 1) Die Versteigerung erfolgt im Auftrag und für Rechnung der Eigentümer unter Einhaltung der sich aus der Versteigerungsverordnung (BGBII 1976, 1346) ergebenden und für Kommissionäre geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BGB und HGB gegen Barzahlung des Kaufpreises in EU-Währung. Durch Abgabe eines Gebotes werden die Versteigerungsbedingungen anerkannt.

§ 2) Der Zuschlagpreis bildet die Berechnungsgrundlage für das vom Käufer zu zahlende Aufgeld in Höhe von 23 %, beziehungsweise die Sonderregelungen bei Goldmünzen ab 1800.
Dies schließt die gesetzliche Mehrwertsteuer (differenzbesteuerte Ware) mit ein. Mehrwertsteuer aus differenzbesteuerter Ware wird nicht separat ausgewiesen, da nicht als Vorsteuer anwendbar.

§ 3) Ausländischen Käufern aus Ländern der europäischen Gemeinschaft (EG) wird die in Deutschland gültige Umsatzsteuer berechnet. Anderen ausländischen Käufern (aus Drittländern) wird, sofern die Ware durch uns exportiert wird, ein Aufgeld von 20 % netto auf den Zuschlagpreis berechnet; sie erhalten die Lieferung nur gegen Zahlung des Kaufpreises in EU-Währung, für uns bankspesenfrei. Ausländischen Münzhändlern aus Ländern der EU wird bei Nachweis der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a UStG) und der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 1b UStG in Verbindung mit § 6a UStG ein verringertes Aufgeld von 17 % berechnet. Für Goldmünzen, die von der gesetzlichen Mehrwertsteuer befreit sind, wird ein Aufgeld von 10 % auf den Zuschlagpreis berechnet.

§ 4) Die Zahlung des Kaufpreises ist bei anwesenden Käufern sofort, sofern vor der Auktion nicht anders vereinbart, bei schriftlichen Käufern (Bietern) 10 Tage nach Ausstellung der Auktionsrechnung fällig. Die versteigerten Lose bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller sich ergebenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Im Verzögerungsfalle ist der Versteigerer berechtigt, Zinsen (1 % p. Monat) ab Rechnungsdatum in Anrechnung zu bringen.

§ 5) Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Ausruf des höchsten Gebotes und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten über den Zuschlag wird die Nummer noch einmal ausgerufen. Wird die Zahlung nicht an den Versteigerer geleistet oder die Abnahme der zugeschlagenen Stücke verweigert, so verliert der Ersteigerer seine Rechte aus dem Zuschlag, und die Sache kann auf seine Kosten erneut versteigert werden. In diesem Falle haftet der Ersteigerer für den Mindererlös, auf den Mehrerlös hat er dagegen keinen Anspruch. Der Versteigerer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Nummern zu vereinen oder zu trennen. Eine Vorausnahme von Nummern erfolgt nicht.

§ 6) Regel-Steigerungssätze

bis	EU	50,-	um	EU	3,-
bis	EU	100,-	um	EU	5,-
bis	EU	250,-	um	EU	10,-
bis	EU	500,-	um	EU	25,-
bis	EU	1000,-	um	EU	50,-
bis	EU	5000,-	um	EU	100,-

über 5000 EU 5 %.

§ 7) Die schriftlichen Gebote werden von uns mit diesen Mindeststeigerungen interessewahrend vertreten, wobei Limite zwischen diesen Mindeststeigerungen stets aufgerundet werden. Eine Haftung für Schwierigkeiten, die sich auf Grund technischer Probleme ergeben, ist auf jeden Fall ausgeschlossen.
Aufträge von uns unbekannten Sammlern haben nur Anspruch auf Ausführung, wenn ein Depot hinterlegt wird oder nachprüfbare Referenzen angegeben werden. Bei mehreren gleichhohen Geboten erhält das zuerst eingegangene den Vorzug. Unlimitierte Aufträge haben keinen Anspruch auf unbedingte Ausführung und werden bis maximal zum zehnfachen des Schätzpreises ausgeführt. Ansichtssendungen können nicht gemacht werden. Die Versandkosten, Porto sowie Transportversicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. Empfängers. Das Versandrisiko verbleibt dennoch beim Käufer, soweit die Sendung nicht ausreichend versichert werden kann (vor allem Versand ins Ausland).

§ 8) Die Beschreibung im Katalog ist mit Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Sie begründet jedoch keine Rechts- oder Sachmittelhaftung gemäß BGB § 434, 459ff. Wenn Sie die von uns erworbene Ware einem Grading Service übergeben wollen, übernehmen wir keine Garantie, dass die Münzen dort angenommen oder entsprechend unserer Bewertung eingestuft werden.